

Hierdurch bescheinige ich, dass die in der Hauptversammlung vom 25.08.2015 geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in dieser Sitzung gefassten Beschlüssen über die Satzungsänderung und dass die in der Sitzung vom 25.08.2015 nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut dieser Satzungsbestimmungen übereinstimmt.

Köln, den 26.08.2015



Koenigs
(Koenigs)
Notarin

Satzung der
HORUS AG
mit dem Sitz in Köln

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma – Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

HORUS AG

2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a. die Unternehmensberatung und die Erbringung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen,
 - b. der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art und in jeder Form,
 - c. die Durchführung sämtlicher mit Buchstaben a. und b. zusammenhängender Geschäfte.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Kapital – Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.660.000,-- EUR (in Worten: zwei Millionen sechshundertsechzigtausend EURO).
2. Es ist eingeteilt in 2.660.000 Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Anteile ist ausgeschlossen.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 29. August 2017 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.330.000 durch Ausgabe von bis zu 1.330.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückstammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, d.h. gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt;
- wenn die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital und ihre Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen

der Aktienausgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 6 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

III.

Vorstand

§ 6

Bestellung – Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als 3.000.000,-- EUR beträgt, kann der Vorstand aus lediglich einer Person bestehen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandmitglieder bestellen.
3. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat aufgestellt wird.

§ 7

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandmitglieder oder durch ein Vorstandmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass einzelne Vorstandmitglieder die Gesellschaft allein vertreten können.

**IV.
Aufsichtsrat**

**§ 8
Mitgliederzahl – Wahlperiode**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt, so dauert sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Für die Aufsichtsratsmitglieder können ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt werden. Diese werden – gemäß einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge – Mitglieder des Aufsichtsrats, falls und sobald ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Ein auf diese Weise in den Aufsichtsrat eingetretenes Ersatzmitglied tritt in die Rechtsstellung als Ersatzmitglied zurück, sobald die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied wählt anstelle des vorzeitig ausgeschiedenen und durch das Ersatzmitglied ersetzten Aufsichtsratsmitgliedes. Für das neu gewählte Aufsichtsratsmitglied gilt Satz 1 dieses Absatzes (2).

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 9

Konstituierung des Aufsichtsrates

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Aufsichtsratssitzungen – Beschlüsse

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Fernkopie oder andere vergleichbare Formen der Datenübermittlung wie zum Beispiel durch eMail. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst.

Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, durch Fernkopie oder in anderer vergleichbarer Form durch Datenübermittlung gefasst werden, wie zum Beispiel durch eMail oder in einer Videokonferenz.

Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an dieser Art der Beschlussfassung beteiligen oder kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist vor dem Abstimmungstermin widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nachträglich vom Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen in den Sitzungen entsprechend.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, fernmündlich, durch Fernkopie oder in sonstiger vergleichbarer Form durch Datenübermittlung abgeben, wie zum Beispiel durch eMail oder in einer Videokonferenz. Voraussetzung dafür ist, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist vor der Sitzung widerspricht.

5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch seinen Stellvertreter abgegeben.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich
 - a. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie zur Aufnahme von Anleihen und
 - b. zur Erteilung von Prokuren.

2. Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten der Gesellschaft.
2. Die Höhe der Vergütung ist von der Hauptversammlung jährlich neu zu beschließen, wobei ein gestiegenes Geschäftsvolumen angemessen zu berücksichtigen ist.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

§ 14

Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

2. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen. Auch wenn und solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, gelten für sie die Bestimmungen des § 123 AktG, die für börsennotierte Gesellschaften zwingend vorgeschrieben sind.

§ 15

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Absatz (2) Satz 3 und 5 Aktiengesetz mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlagen.

§ 16

Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter. Führen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch sein Stellvertreter den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er kann, soweit keine andere Reihenfolge durch die Hauptversammlung beschlossen wird, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen.

§ 17

Beschlüsse

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI.

Gewinnverwendung – Jahresabschluss

§ 18

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den rechnerischen Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.

3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von der Bestimmung des § 60 Aktiengesetz abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 19

Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie den Lagebericht in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat einzureichen. Mit der Einreichung hat der Vorstand einen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Nach Eingang des Prüfungsberichtes beim Aufsichtsratsvorsitzenden sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Prüfungsbericht den anderen Aufsichtsratsmitgliedern zwecks Prüfung zur Kenntnis zu bringen.

§ 20

Gründungskosten

1. Die Kosten der Gründung, wie Notarkosten, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten werden von der Gesellschaft getragen.
2. Der Gesamtbetrag dieser Kosten überschreitet die Summe von 5.000,-- EUR nicht.

Köln, den 27.08.2015

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dorit Koenigs
Notarin